



Eingang Stv-Büro: 10.08.2020
Drucks. 16-329/I/1445 16-21

Präsidium der
Stadtverordnetenversammlung
Marktplatz 1
63500 Seligenstadt

Seligenstadt, den 7. August 2020

ANTRAG

Sicherung von Gewerbeflächen im Seligenstädter Norden

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Für das nachfolgend beschriebene und im beigefügten Plan dargestellte Gebiet wird ein Bebauungsplan aufgestellt mit dem Ziel, die vorhandenen gewerblichen Nutzungen abzusichern.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Grundstücke nördlich der Querstraße bis Unterbeune bzw. Hasenpfad. Die westliche Grenze wird durch die Ellenseestraße und die östliche Grenze durch die Steinheimer Straße gebildet.
3. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindliche Fläche soll städtebaulich neu geregelt werden.
4. Zur Sicherung der Planung wird eine Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich erlassen.
5. Entsprechende Planungskosten sind in den kommenden Haushaltsplänen einzustellen.

Begründung:

Die Nutzung und Bebauung des beschriebenen Stadtgebiets ist durch keinen Bebauungsplan geregelt. Aktuell sind Wohn- und Gewerbenutzungen sowie Einzelhandel vorzufinden. Diese stark gemischten, sehr unterschiedliche Nutzungen führen stets zu Konflikten, welche dauerhaft nur durch die bauliche Ordnung eines Bebauungsplans gelöst werden können. Die Priorität der Planung soll in der Sicherung der gewerblichen Nutzungen sowie der Versorgung des nördlichen Stadtgebiets von Seligenstadt liegen. Die Flächen für die Einkaufsmärkte müssen unbedingt erhalten werden. Zur Zeit bestehen keine Planungsregelungen und die Bebauung ist nur durch § 34 BauGB beeinflussbar. Diese Regelungen stellen keine ausreichenden Möglichkeiten zur Steuerung einer sinnvollen und zukunftsorientierten Entwicklung dieses zentralen städtischen Bereichs dar. Auch der Städtebauliche Rahmenplan zur Innenentwicklung spricht von einem „auffallend inhomogenem Bereich“.

SPD-Fraktion

FDP-Fraktion

FWS-Fraktion

